

Zur besonderen Beachtung

Ärztliche Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Mit der Beschäftigung Jugendlicher unter 18 Jahren darf nur begonnen werden, wenn sie innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden sind (Erstuntersuchung) und dem Ausbildenden bzw. Arbeitgeber eine vom Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt. Vordrucke hierfür sind bei der für den Auszubildenden zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung erhältlich. Wenn die Berufsausbildungsverträge der Kammer zur Registrierung vorgelegt werden, ist eine Fotokopie dieser Bescheinigung beizufügen. **Anderenfalls ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen eine Registrierung nicht möglich.**

Spätestens ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung bzw. seit Beginn der Ausbildung muß jeder Jugendliche, der zu diesem Zeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nachuntersucht werden. Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung bzw. nach Beginn der Ausbildung ausdrücklich auf den Zeitpunkt, bis zu dem die erneute ärztliche Untersuchung erfolgen muß, hinweisen und ihn auffordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen.

Über die Nachuntersuchung ist dem Ausbildenden bzw. dem Arbeitgeber ebenfalls eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen.

Legt der Jugendliche die Bescheinigung nicht rechtzeitig vor, so hat ihn der Ausbildende binnen eines Monats nach Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres unter Hinweis auf das Beschäftigungsverbot schriftlich aufzufordern, die Bescheinigung vorzulegen. Jugendliche dürfen nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung bzw. Beginn der Ausbildung nicht weiterbeschäftigt werden, solange sie die Bescheinigung nicht vorgelegt haben. - Verstöße gegen diese Vorschriften können von den Gewerbeaufsichtsämtern mit Geldbußen geahndet werden.